

Hilfestellung für politische Akteure: Neue Anforderungen an politische Werbung

Im Vorfeld der Landtagswahl in Baden-Württemberg im März 2026 gelten erstmals die neuen Vorgaben der Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung ([TTPW-VO](#)). Ziel der EU-Verordnung ist es, Bürger_innen in die Lage zu versetzen, politische Anzeigen eindeutig als solche zu erkennen und ihre demokratischen Rechte auf einer informierten Grundlage auszuüben. Gleichzeitig soll sie Desinformation, Informationsmanipulation sowie unzulässiger politischer Einflussnahme entgegenwirken. Für alle Wähler_innen soll nachvollziehbar sein, wer eine politische Anzeige finanziert oder in Auftrag gegeben hat und nach welchen Kriterien sie ausgespielt wurde.

Politische Werbung wird häufig mithilfe von Targeting- und Anzeigenschaltungsverfahren verbreitet, die auf der Verarbeitung personenbezogener Daten beruhen. Der Einsatz dieser Verfahren ist nur unter strengen Voraussetzungen möglich und muss transparent erfolgen. Die Verordnung stärkt damit insbesondere das Recht auf Privatsphäre sowie den Schutz personenbezogener Daten und leistet einen wichtigen Beitrag zu mehr Transparenz und Fairness im demokratischen Meinungsbildungsprozess.

Anzeigenschaltungsverfahren

Optimierungsverfahren, die eingesetzt werden, um die Verbreitung, die Reichweite oder die Sichtbarkeit einer politischen Anzeige auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu erhöhen, und die es ermöglichen, die politische Anzeige nur einer bestimmten Person oder Personengruppe zuzustellen,
Art 3 Nr. 11 TTPW-VO

Targetingverfahren

Verfahren, die eingesetzt werden, um, auf der Grundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten, eine politische Anzeige nur an eine bestimmte Person oder Personengruppe zu richten oder diese auszuschließen, *Art 3 Nr. 11 TTPW-VO*



Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

I. Für wen gelten die Regelungen?

- Politische Akteure, sogenannt »Sponsor[en]«, z. B. Politische Parteien, Abgeordnete sowie Kandidierende auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene
 - Anbieter politischer Werbedienstleistungen z. B. Unternehmen, Agenturen, Plattformen, Soziale Netzwerke, die im Auftrag politische Werbung schalten
-

II. Was gilt als politische Werbung?

- Jede bezahlte (auch Sachleistungen) verbreitete politische Botschaft unabhängig vom Medium (online, offline); auch Online-Werbung über Influencer_innen / Content Creator gegen Entgelt
 - Inhalte, die gegen Entgelt beworben werden (»Boosten«), z. B. ein Social-Media-Beitrag oder sonstiger Beitrag im Internet, der durch Bezahlung die Reichweite und Sichtbarkeit erhöhen soll
 - Nicht erfasst sind: Rein private Meinungsäußerungen, Mitteilungen aus amtlichen Quellen zur Wahl, namentliche Nennungen der Kandidierenden, Newsletter und Mitteilungen an Mitglieder (ausschließlich Abonnementdaten)
-

III. Was müssen Sie tun?

Politische Akteure (»Sponsor«)

Informationen bereitstellen (Transparenzanforderungen):

- ✓ Vollständige Sponsor-Informationen unverzüglich angeben (Name, Zweck, Kosten...)
- ✓ Keine irreführenden Angaben
- ✓ Informationen aktuell halten
- ✓ Vertragliche Festlegung der Rollen (Sponsor – Anbieter)

Anbieter von politischen Werbedienstleistungen (Dienstleister oder Sponsor selbst)

Prüfung:

- ✓ Informationen sind vollständig und korrekt

Kennzeichnung:

- ✓ Erkennbarkeit politischer Werbung
- ✓ Identität des Sponsors
- ✓ Kontrollinstanz
- ✓ Politische Kampagne / Kontext
- ✓ Link zu weiteren Informationen, z.B. Transparenzbekanntmachung

Transparenzbekanntmachung:

- ✓ Leicht einsehbar direkt an der Werbung anbringen, z.B. Infos über Links, QR-Codes oder ähnliche technische Mittel
- ✓ Identität und Kontaktdaten des Sponsors
- ✓ Kontrollinstanz
- ✓ Politische Kampagne / Kontext
- ✓ Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Verbreitung
- ✓ Kosten und Finanzierung
- ✓ Herkunft der Mittel
- ✓ Link für weitere Informationen, z.B. Modalitäten der Teilnahme an der Wahl
- ✓ Bei online-Werbung Informationen maschinenlesbar bereitstellen
- ✓ Meldung o.g. Informationen an europäisches Archiv (EU-Repository wird noch geschaffen)

Dokumentation:

- ✓ Führung von Aufzeichnungen
- ✓ Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren (Ausnahme Kleinstunternehmen)

Aufsicht: Die Landesmedienanstalten und der Digital Services Coordinator (DSC) bei der Bundesnetzagentur

Muster: [Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/1410](#)

Aufsichtsbehörden

Die konkreten Zuständigkeiten richten sich nach dem Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG), welches noch nicht in Kraft ist.

IV. Zusätzliche Anforderungen bei politischer Werbung im Internet

Targeting- und/oder Anzeigenschaltungsverfahren:

- ✓ Interne Regelungen für sieben Jahre festlegen und veröffentlichen (mit Link oder Hinweis)
- ✓ Targeting-Kriterien ausführlich darlegen → Ziele, Mechanismen, Logik, Parameter, Einsatz von KI sowie zusätzlichen Analysetchniken etc.
- ✓ Zeitraum der Verbreitung und Anzahl der Empfänger_innen
- ✓ Protokoll führen
- ✓ Jährliche Risikobewertung zu Grundrechten und Grundfreiheiten
- ✓ Hinweis zu Betroffenenrechten nach der DS-GVO
- ✓ Sicherstellung der Möglichkeit einer gleichwertigen Nutzung des Dienstes ohne politische Werbung

Unzulässig, insbesondere:

- ✗ Targeting nach sensiblen Merkmalen (z. B. ethnische Herkunft, Religionszugehörigkeit, Gesundheitsdaten etc. siehe Art. 9 DS-GVO)
- ✗ Targeting minderjähriger Personen sowie Personen, die das Wahlalter in einem Jahr noch nicht erreichen
- ✗ Targeting ohne Einwilligung im Sinne der DS-GVO

Aufsicht: Datenschutzaufsichtsbehörden (Bund / Länder). In Baden-Württemberg ist der LfDI BW für die Überwachung und Einhaltung dieses Bereichs zuständig.

V. Weiterführende Infos

- Allgemein: [Regulierung politischer Werbung – Consilium](#)
- Leitlinien der EU-Kommission: [Transparenz politischer Werbung: Kommission veröffentlicht Leitlinien – Vertretung in Deutschland](#)
- Handreichung zur TTPW-VO: [TTPW-Verordnung](#) (pdf)
- FAQ: [Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung – Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit](#)
- Allgemeine Anforderungen für Webseiten und Apps: Die normalen Anforderungen der DS-GVO und des TDDDG gelten. Hilfestellung bietet die FAQ zu Cookies und Tracking des LfDI-BW, [lfdi-bw.de/tracking-faq](#)
- Bundesratsdrucksache zum Durchführungsgesetz der TTPW-Verordnung [bundesrat.de/SharedDocs/TO/1061/to-node.html#top-30](#)